

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 537/09 B

L 17 R 774/09 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 3642/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. November 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2009 - L 17 R 89/09 - hatte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 29.6.2009 - B 5 R 144/09 B - als unzulässig verworfen. Daraufhin hat der Kläger unter Hinweis auf eine Verschlimmerung seiner Krankheit und die Erfüllung der Wartezeit eine Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil vom 25.3.2009 - L 17 R 89/09 - erhoben, die das LSG mit Urteil vom 18.11.2009 als unzulässig verworfen hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, sodass auch die Beordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen. Es ergibt sich



bereits aus § 578 Abs 1 ZPO, der gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung findet, dass die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens (nur) durch Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erfolgen kann. Aus welchen Gründen eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage stattfindet, ergibt sich aus §§ 579 und 580 ZPO iVm § 202 SGG.

- 7 Für das Vorliegen des Zulassungsgrunds der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich keine Anhaltspunkte.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere durfte das LSG ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.
- 9 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Im Übrigen wird der Kläger darauf hingewiesen, dass an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung auch unter Berücksichtigung seines erneuten Vorbringens aus Sicht des erkennenden Senats keine Zweifel bestehen.
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

